

# **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar**

## **§ 1: Name, Sitz und Rechtsstellung**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar“, im folgenden „Verein“ genannt. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Sitz des Vereins ist 71686 Remseck am Neckar. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Zweck und Aufgaben**

### 2.0

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### 2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr, der Kultur, der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums und die Förderung mildtätiger Zwecke.

### 2.2

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich des Feuer-/Brandschutzes
2. Informations- und Lehrveranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Bereich des Feuerschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr
3. Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Feuerschutzes
4. Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen
5. Unterstützung der Jugendfeuerwehr und des Spielmanns- und Fanfarenzugs der Freiwilligen Feuerwehr Remseck a.N., durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge /Spenden) und deren Weiterleitung an die Stadt Remseck, welche diese Mittel unmittelbar für diese Zwecke verwendet.
6. die Förderung der Verbundenheit der Vereinsmitglieder, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt

7. Unterstützung von in Not geratenen Feuerwehrangehörigen und deren Angehörigen im Sinne von § 53 Abgabenordnung
8. Sammeln, erhalten, Pflege und Dokumentation der geschichtlichen Entwicklung des Feuerwehrwesens und des Brandschutzes, vor allem der Stadt Remseck am Neckar. Pflege Erhaltung und Präsentation von historischen Einsatzfahrzeugen, feuerwehrtechnischen Geräten und Uniformen.

### 2.3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Erlöse aus durchgeführten Veranstaltungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Freiwillige Zuwendungen an den Verein, z.B. Spenden oder Schenkungen

## **§ 4 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützt, die Satzung des Vereins anerkennt und nicht unehrenhaft aus einer Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden ist. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

### 5.1

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

### 5.2

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Der Vorstand teilt die Entscheidung dem Antragsteller unter Überlassung einer Satzung schriftlich mit. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### 5.3

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 5.4

Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Beschlüsse zu beachten sowie jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren.

### 5.5

Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das Feuerwehrwesen oder um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 6.1

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Durch Erlöschen des Vereins
- e) Wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 6 Monate in Verzug ist

### 6.2

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

### 6.3.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann innerhalb

einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

#### 6.4

Geleistete Beträge (Jahresbeitrag, Spenden, Zuwendungen) werden nach Ende der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

#### 6.5

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 7.1

Jedes Mitglied hat das Recht, die ihm zustehenden und in dieser Satzung beschriebenen sowie von den Organen des Vereins beschlossenen Möglichkeiten wahrzunehmen.

#### 7.2.

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet,

- a) Einen finanziellen Jahresbeitrag zu leisten
- b) Den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen
- c) Änderungen wie Name, Adresse, Bankverbindung, Erreichbarkeit dem Vorstand schriftlich mitzuteilen

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

#### 8.1

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Betrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### 8.2

Mitglieder der Jugendfeuerwehr Remseck am Neckar sind beitragsfrei.

#### 8.3

Der Jahresbeitrag wird zum 31.3. des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 9 Organe des Vereins**

9.1.

Die Mitgliederversammlung

9.2

Der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

10.1

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist somit das oberste Beschlussorgan des Vereins.

10.2

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ausgenommen des Kommandanten sowie je 2 Vertretern der aktiven Einsatzabteilungen sowie je einem Vertreter des Spielmanns- und Fanfarenzugs und der Jugendfeuerwehr, sowie einem Vertreter der Altersabteilung. Die nicht gewählten Vertreter müssen Mitglied des Vereins sein.
- c) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstands
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen, die zur Vervollständigung der Vereinsregistereintragung beim Amtsgericht notwendig sind, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes beschlossen werden.

10.3

Auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

10.4

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage

vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

### 11.1

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Remseck am Neckar. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

### 11.2

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung und/oder Blockabstimmung beschließen.

### 11.3

Bei Neuwahlen ist die Versammlungsleitung an einen für diesen Zweck zu bildenden Wahlausschuss zu übertragen (1 Wahlleiter, 2 Wahlhelfer), der ausschließlich für die Durchführung des Wahlmodus zuständig ist. Nach Durchführung der Wahlen übernimmt für die restliche Dauer der Mitgliederversammlung die alte Vorstandschaft wieder die Versammlungsleitung. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Personen sowie Vertreter von juristischen Personen, die Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar sind.

### 11.4

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

11.5

Satzungsänderungen und Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund bedürfen der Mehrheit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

11.6

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

11.7

Im Einsatzfall der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar kann die Mitgliederversammlung abgesetzt werden. Bis dahin getroffenen Entscheidungen bleiben rechtskräftig.

## **§ 12 Vorstand**

12.1

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Finanzverwalter
- d) Schriftführer
- e) Kommandanten der Feuerwehr Remseck am Neckar
- f) Je 2 Vertretern der beiden Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar
- g) 1 Vertreter der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar
- h) 1 Vertreter des Spielmanns- und Fanfarenzugs der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar
- i) 1 Vertreter der Altersabteilung der Feuerwehr

12.2

In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder gewählt werden.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat eine Wahl oder eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

12.3

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören

- a) Feststellung der Richtigkeit des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- b) Leitung des Vereins und der Besitz der Geschäftsführung
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Entscheidung über die Ausgaben des Vereins

#### 12.4

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

#### 12.5

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit bei eventuellen Nachwahlen läuft jeweils nur bis zum Ende der 5-jährigen Periode des Gesamtvorstands.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

#### 12.6

Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Der Vorstand ist berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Förderverein bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist bis zur nächsten Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

#### 12.7

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

#### 12.8

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

### **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

#### 13.1

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

#### 13.2

Im Innenverhältnis ist die Geschäftsbefugnis in der Weise beschränkt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den Vorsitzenden vertritt, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt.

### **§ 14 Rechnungswesen**

#### 14.1

Der Finanzverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzgeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter entsprechend 13.2 schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, oder die Auszahlungen in den Vorstandssitzungen beschlossen und protokolliert wurden.

#### 14.2

Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu protokollieren und zu belegen.

#### 14.3

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter entsprechend 13.2 kann über einen Höchstbetrag von 500,00 EUR ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes im Bedarfsfall verfügen. Der Verwendungszweck ist jedoch dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen. Auszahlungen über 500,00 EUR können nur auf Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes erfolgen.

#### 14.4

Der Finanzverwalter erstellt einen Finanzbericht für das abgelaufene Kalenderjahr und trägt diesen in der Mitgliederversammlung vor.

14.5

Die Kassenprüfer (2 Personen) werden auf 5 Jahre an der Mitgliederversammlung gewählt.

14.6

Nach Ende des Geschäftsjahres legt der Finanzverwalter den Finanzbericht den Kassenprüfern vor. Diese prüfen den Finanzbericht und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Finanzverwalters.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

### **§ 15 Auflösung**

15.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Fördervereins der freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar“ stehen.

15.2

Der Verein wird aufgelöst, wenn der Beschluss von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst wird.

15.3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remseck am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar zu verwenden hat.

### **§ 16 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. Dezember 2015. beschlossen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....